

05.04.22

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

A. Problem und Ziel

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer mit einer Verordnung, die am 9. März 2022 in Kraft getreten ist, vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1). Die Geltungsdauer der zunächst vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Wahrung öffentlicher Interessen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung ist nach § 99 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG auf drei Monate begrenzt. Sie kann nach § 99 Absatz 4 Satz 3 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

In Folge der großen Zahl der aus der Ukraine Geflüchteten ist es zu einem hohen Aufkommen an Einreisen und einem entsprechend hohen Antragsaufkommen bei den Ausländerbehörden gekommen. Es ist zu erwarten, dass ein hohes Aufkommen auch über den 23. Mai 2022 hinaus andauert. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der aus der Ukraine Geflüchteten auch über den 23. Mai 2022 hinaus bis zum 31. August 2022 zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Zudem werden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie die Ausländerbehörden vor einer kurzfristigen Überlastung bewahrt.

B. Lösung

Die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.04.22

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 4. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) wird die Angabe „23. Mai 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland vorübergehend Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Ukrainische Staatsangehörige sind für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, im Besitz eines Visums zu sein, befreit, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllen. Für den weiteren Aufenthalt ist der Besitz eines Aufenthaltstitels erforderlich.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat bestimmte Gruppen der vor dem Krieg in der Ukraine geflüchteten Ausländer mit einer Verordnung, die am 9. März 2022 in Kraft getreten ist, vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet bis zum 23. Mai 2022 ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1). Die Geltungsdauer der zunächst vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Wahrung öffentlicher Interessen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung war nach § 99 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG auf drei Monate begrenzt.

Wegen des weiterhin andauernden Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist davon auszugehen, dass auch über den 23. Mai 2022 hinaus Menschen aus der Ukraine fliehen und vorübergehenden Schutz in Deutschland suchen werden. Daher ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich.

Diese Verordnung dient dazu, die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31. August 2022 zu verlängern, um den Geflüchteten die Einreise und den Aufenthalt zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit und erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem möglichen Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Zudem werden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie die Ausländerbehörden vor einer kurzfristigen Überlastung bewahrt.

Zudem erfüllt eine Reihe von ukrainischen Staatsangehörigen nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet. Die Voraussetzungen sind beispielsweise nicht erfüllt, wenn die Betroffenen nicht über einen biometrischen Pass verfügen. Zwar bestehen unter gewis-

sen Voraussetzungen auch für diese Personengruppe Möglichkeiten, legal in die Europäische Union und nach Deutschland einzureisen, etwa im Wege der Visumerteilung an deutschen Auslandsvertretungen oder der Ausstellung eines Ausnahmevisums durch die Grenzbehörden von anderen Schengen-Staaten an den Außengrenzen. Unter den gegebenen Umständen ist dies jedoch nicht ausreichend. Die Verordnung dient daher dazu, auch diesem Personenkreis die Einreise und den Aufenthalt nach Deutschland zu erleichtern.

Zudem verlassen auch Ausländer die Ukraine, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen. Unter dieser Personengruppe befinden sich Staatsangehörige, die für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind und solche, die von dieser Pflicht nicht befreit sind. Auch diese Personengruppe ist von den Kriegsfolgen betroffen und ist von der Verordnung mitumfasst. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels etwa, um ihnen entsprechend des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union eine erleichterte Durchreise durch Deutschland zu ermöglichen, damit diese ihren Herkunftsstaat erreichen können. Ihnen soll hierdurch insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, erlaubt über einen deutschen Flughafen in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ist darüber hinaus auch dann geboten, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Von der Regelung nicht umfasst sollen solche Fälle sein, in denen Staatsangehörige anderer Staaten als der Ukraine bereits in ihren Heimatstaat oder ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und nunmehr aus anderen Gründen als die sichere Rückkehr nach Deutschland einreisen wollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um eine lückenlose Verlängerung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen, die andernfalls mit Ablauf des 23. Mai 2022 außer Kraft treten würde, zu ermöglichen, soll die Verordnung bis 24. Mai 2022 in Kraft treten.